



Dienstleistungszentrum Handwerk • Ludwigsplatz 10 • 67059 Ludwigshafen

An
die besonders angeschriebenen
Betriebe

30. März 2020
HE/DR

HANDWERK-INTERN
Betriebs-Info 07/2020

Antrag Soforthilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch das Land Rheinland-Pfalz hat die Möglichkeit der Beantragung von Corona-Soforthilfen für betroffene KMU-Betriebe nun bereitgestellt.

Das Antragsformular für die Beantragung der Soforthilfen ist unter

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>

verfügbar und diesem Rundschreiben beigelegt.

Das Antragsformular ist ausgefüllt und mit den erforderlichen Anlagen an

CSH@ISB.RLP.DE

zu senden.

Sollte eine elektronische Übermittlung nicht möglich sein, so ist die Einsendung via Fax an 06131 6172-1159 oder postalisch an:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Bereich 2.2 Zuschuss-, Fördermittelverwaltung
Holzhofstr. 4
55116 Mainz

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern (inkl. Inhaber), welche aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.

a) Die Anzahl der Mitarbeiter berechnet sich nach dem sogenannten Vollzeitäquivalent (VZÄ).

Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Die Hinzurechnung von Auszubildenden ist freigestellt (bei Mitzählung mit Faktor 1,0).

Sofern mehr als 10 Mitarbeiter aber nicht mehr als 30 Mitarbeiter beschäftigt werden, kann aus dem „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ eine Liquiditätshilfe in Form eines Darlehens mit Zuschuss über die Hausbank beantragt werden.

b) Wirtschaftliche Schwierigkeiten – Bedarfsdarstellung

Nach den Bearbeitungshinweisen des Wirtschaftsministeriums muss als Antragssteller versichert werden, dass man durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, welche die Existenz bedrohen, weil die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um kurzfristige Verbindlichkeiten (Sach- und Finanzaufwand) zu zahlen. Beispiele für Sach- und Finanzaufwand sind Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, etc.

Ein Liquiditätsengpass aufgrund der Corona-Krise kann insbesondere dadurch entstanden sein, dass ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (aktuellen und zwei vorangegangene Monate) im Vorjahr vorliegt

Oder

Mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 01.03.2020 durch die Krise weggefallen ist.

Der Liquiditätsengpass wird berechnet auf Basis des fortlaufenden Sach- und Finanzaufwandes in drei aufeinander folgenden Monaten. Der entgangene Gewinn darf nicht berücksichtigt werden. Die im Zusammenhang mit der Soforthilfe erstellten Unterlagen sind mindestens 10 Jahre für eine Nachprüfung aufzubewahren.

Tipp: Hierbei kann Ihnen in der Regel auch Ihr Steuerberater helfen.

2. Erforderliche Unterlagen

Für die Antragsstellung sind dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular **zwingend** ein Legitimationsnachweis, sowie ein Nachweis der Unternehmung beizufügen.

Als **Legitimationsnachweis** kann eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) des Antragsstellers dienen.

Für den **Nachweis der Unternehmung** kann eine Kopie der Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszugs oder letzten Steuerbescheid, Bescheinigung in Steuersachen oder Nachweis der Umsatzsteuernummer dienen.

Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Haus als Ansprechpartner

RA Sascha Wolf
(Syndikusrechtsanwalt)

Tel.: 0621 / 59 114 - 36
E-Mail: wolf@dlz-handwerk.de

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
HANDWERK



(Jochen Heck)
Hauptgeschäftsführer

Anlage: - Antrag Soforthilfen